

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1908-1 bis 5/90

Wien, 28. September 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die medizinische Fort-
pflanzungshilfe beim Menschen
(Fortpflanzungshilfegesetz -
FHG) sowie über Änderungen des
allgemeinen bürgerlichen Ge-
setzbuches und des Ehegesetzes;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zu	57 - GE/9.90
Datum:	3. OKT. 1990
Verteilt	3. Okt. 1990 <i>AM</i>

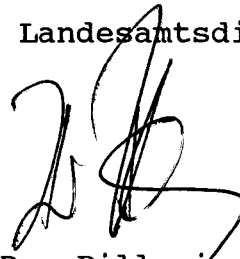
An das
Präsidium des Nationalrates

H. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125**

MD-1908-1 bis 5/90

Wien, 28. September 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die medizinische Fort-
pflanzungshilfe beim Menschen
(Fortpflanzungshilfegesetz -
FHG) sowie über Änderungen des
allgemeinen bürgerlichen Ge-
setzbuches und des Ehegesetzes;
Stellungnahme

zu Zl. 3.509/363-I 1/90

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das Schreiben vom 10. Juli 1990 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf die aus der Beilage ersichtliche Stellungnahme bekanntzugeben.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

Beilage

Beilage zu
MD-1908-1 bis 5/90

S T E L L U N G N A H M E

des Amtes der Wiener Landesregierung

Zu Artikel I (FHG);

Zu § 1 Abs.2;

Da hier 4 Methoden der medizinischen Fortpflanzungshilfe taxativ aufgezählt werden, sollte das Wort "insbesondere" entfallen.

Zu § 2 Abs.2 Z 1;

Hinsichtlich der hier angeführten Voraussetzung für die Leistung einer medizinischen Fortpflanzungshilfe, daß nämlich alle anderen

- 2 -

Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos gewesen sind, sollte diesbezüglich ein bestimmter Zeitraum festgelegt werden.

Zu § 2 Abs.2 Z 2:

Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Jedenfalls sollten aber in dieser Bestimmung die Worte "Mutter oder Kind" durch die Formulierung "die Frau oder das gewünschte Kind" ersetzt werden.

Zu § 5:

Der Befugnisumfang von Krankenanstalten ist Teil des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" (Krankenanstalten) des Art. 12 B-VG. Die im Entwurf des Fortpflanzungshilfegesetzes vorgesehene Regelung sollte daher als Grundsatzbestimmung bezeichnet werden, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, Ausführungsgesetze zu erlassen. Dementsprechend wäre das zur Vollziehung berufene Organ nicht der Landeshauptmann sondern die Landesregierung.

Zu § 5 Abs. 1:

Um klarzustellen, daß in Krankenanstalten die Meldung der Absicht, medizinische Fortpflanzungshilfe nach § 1 Abs. 2 Z 1 zu leisten, ausschließlich dem ärztlichen Leiter zukommt, sollte eine Trennung in zwei Sätze vorgenommen werden: "Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt hat die Absicht, in der Krankenanstalt ..., zu melden. Ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe hat die Absicht, in seiner Ordinationsstätte ... zu melden,...."

Zu § 5 Abs. 2:

Aufgrund des hohen Standes an medizinischem Wissen und Erfahrung sollte Überlegt werden, ob nicht bei Universitätskliniken für Frauenheilkunde und Geburtshilfe bei sämtlichen zulässigen Fortpflanzungshilfen eine Meldepflicht ausreichend wäre.

- 3 -

Zu § 5 Abs. 3:

Der Passus "Zulassung einer Krankenanstalt" sollte etwa mit den Worten "für die Anwendung der Fortpflanzungshilfe" ergänzt werden, da sonst mißverständlich der Widerruf einer Genehmigung der gesamten Krankenanstalt angenommen werden könnte.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die hier normierten Voraussetzungen für den Widerruf einer Zulassung einer Krankenanstalt bzw. für die Untersagung der Anwendung der Fortpflanzungshilfe nach § 1 Abs.1 Z 1 in einer Krankenanstalt oder Ordinationsstätte, wenn nämlich "die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schwerwiegend oder trotz Ermahnung wiederholt verletzt" worden sind, als zu unbestimmt und für die Praxis kaum administrierbar bedenklich erscheinen. Es kann auch im Einzelfall strittig sein, welche Verletzungen von Bestimmungen des Fortpflanzungshilfegesetzes als schwerwiegend zu betrachten sind.

Es wird daher vorgeschlagen, der Behörde hier ein eng umschriebenes, aber dennoch echtes Ermessen beim Widerruf der Zulassung einzuräumen.

Zu § 7 Abs. 1j

Hier sollten die Worte "Mutter und Kind" durch die Formulierung "die Frau und das gewünschte Kind" ersetzt werden.

Zu § 7 Abs. 2:

Da in Fällen der Fortpflanzungshilfe die psychische Belastung der Beteiligten jedenfalls sehr groß ist, sollte dem Arzt deshalb die Verpflichtung auferlegt werden, auf die Möglichkeit einer psychotherapeutischen oder psychologischen Beratung hinzuweisen.

Weiters sollte vor Durchführung einer medizinischen Fortpflanzungshilfe unter Verwendung von Samen eines Dritten auf jeden Fall auch eine psychologische Beratung erfolgen.

- 4 -

Diese Bestimmung sollte daher folgenden Wortlaut erhalten:

"Der Arzt hat auf die Möglichkeit einer begleitenden psychotherapeutischen oder psychologischen Beratung hinzuweisen. Vor einer medizinischen Fortpflanzungshilfe unter Verwendung von Samen eines Dritten ist eine psychologische Beratung jedenfalls durchzuführen."

Zu § 8 Abs. 1:

Im Hinblick auf die im Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit eines Widerrufs der Zustimmung zur Fortpflanzungshilfe sollte bei Fortpflanzungshilfen unter Verwendung von Samen eines Dritten eine "Bedenkfrist" statuiert werden. Der Absatz 1 sollte daher folgende Ergänzung erhalten:

"..... erteilt werden. Die Zustimmung zur Fortpflanzungshilfe unter Verwendung von Samen eines Dritten muß spätestens eine Woche vor deren Durchführung erteilt werden."

Zu § 8 Abs. 2:

Im Hinblick darauf, daß die Frau durch die Einbringung der Embryonen einem körperlichen Eingriff ausgesetzt ist, sollte das bestehende Widerrufsrecht der Frau auch *expressis verbis* in dieser Bestimmung verankert werden.

Da der Widerruf in solchen Fällen formlos erfolgen kann, sollte darüberhinaus vorgesehen werden, daß der oder die Widerrufende in der Folge eine schriftliche Bestätigung darüber erhalten muß, wonach die Samen, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen nicht mehr verwendet werden.

Weiters sollte klargestellt werden, daß mit dem Wort "Mann" hier der Ehegatte oder der Lebensgefährte gemeint ist. Das Widerrufsrecht des Dritten ist gesondert im § 13 Abs. 1 geregelt.

- 5 -

Zu § 9 Abs. 1:

Auch in dieser Bestimmung sollten die Worte "Mutter oder Kind" durch die Formulierung "die Frau oder das gewünschte Kind" ersetzt werden.

Zu §§ 11 bis 17:

Hinsichtlich des Inverkehrbringens von Körperflüssigkeiten (z.B. Blut) und Organen (Organteilen) vertritt ein Teil der Rechtslehre die Ansicht, daß diese dem Produkthaftungsgesetz an sich nicht unterliegende Tätigkeit dann eine verschuldens-unabhängige Haftung nach der genannten Rechtsvorschrift begründen könnte, wenn diese durch Blut- bzw. Organbanken erfolgt.

Es sollte daher geprüft werden, ob es notwendig erscheint, an geeigneter Stelle zu normieren, daß die Tätigkeit von Krankenanstalten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Vermittlung von Samen eines Dritten keine Haftung für die möglicherweise gefährliche Beschaffenheit des Samens oder des in ihm befindlichen Erbgutes nach dem Produkthaftungsgesetz begründet.

Zu § 12:

Auch in dieser Bestimmung sollten die Worte "eine Mutter oder ein Kind" durch die Formulierung "eine Frau oder ein gewünschtes Kind" ersetzt werden.

Zu § 13 Abs. 1 und 2:

Hier sollte exakt definiert werden, wem gegenüber der Samenspender die Zustimmung zu erteilen hat. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, daß dies gegenüber dem zuständigen Abteilungsvorstand bzw. gegenüber dem von ihm beauftragten Arzt zu geschehen hat. Diesen sollte auch die Hinweispflicht gemäß Abs. 2 treffen.

Bedauerlich erscheint, daß im Entwurf keine sonstigen Belehrungen des Samenspenders über die Rechtswirkungen seiner Spende und sein Widerrufsrecht vorgesehen sind.

- 6 -

Da der Widerruf formlos erfolgen kann, sollte auch in diesen Fällen vorgesehen werden, daß der Dritte eine schriftliche Bestätigung darüber erhalten muß, wonach der Samen nicht mehr verwendet wird.

Zu § 15 Abs.2 Z 2:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß eine Krankenanstalt den Samen eines Dritten einer anderen Krankenanstalt überlassen kann.

Es wird darauf hingewiesen, daß darin ein gewisser Widerspruch zu § 13 Abs. 2 zu sehen ist, wonach ein Dritter seinen Samen nur derselben Krankenanstalt zur Verfügung stellen darf. Es ergibt sich die Frage, weshalb eine Krankenanstalt den Samen eines Dritten auch an andere Krankenanstalten weitergeben darf.

Zu § 16:

Hier sollte anstelle des Begriffes "Ordinationsstätte" der Begriff "Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe" verwendet werden. Während die Person des Empfängers einer weitergegebenen Samenspende bei Krankenanstalten durch die Person ihres Rechtsträgers eindeutig bestimmt ist, kann eine Ordinationsstätte im Rahmen sogenannter Ordinationsgemeinschaften nach dem Ärztegesetz 1984 von mehreren Ärzten betrieben werden.

Zu § 17:

Um die Einhaltung dieses Verbotes auch nur einigermaßen sicherstellen zu können, sollten die nach dem vorliegenden Entwurf für Krankenanstalten vorgesehenen Tätigkeiten solchen Einrichtungen nach dem Krankenanstaltengesetz vorbehalten sein, die das Öffentlichkeitsrecht besitzen oder die zumindest gemeinnützig geführt werden. Diesbezüglich darf auf die einschlägigen Bestimmungen über Organentnahmen hingewiesen werden.

- 7 -

Zu § 18 Abs.1 und 2:

Es wird vorgeschlagen, die Absätze 1 und 2 wie folgt zusammenzufassen:

"Samen und entwicklungsfähige Eizellen, die für eine medizinische Fortpflanzungshilfe verwendet werden sollen, sind solange aufzubewahren, wie dies zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist, längstens jedoch ein Jahr; sie sind auf Verlangen der Ehegatten oder Lebensgefährten ein weiteres Jahr aufzubewahren, wenn dies zur Herbeiführung der Schwangerschaft oder auch einer weiteren Schwangerschaft erforderlich ist."

Zu § 19 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung hat der Arzt schriftliche Aufzeichnungen unter anderem über die für die Entwicklung des Kindes wesentlichen Umstände zu führen.

Hier sollte der Arzt wohl nur jene Umstände festhalten, die für die gesundheitliche Entwicklung des Embryos wesentlich sind.

Zu § 19 Abs. 4:

Diesbezüglich könnte es sich als zweckmäßig erweisen, vorzusehen, Abschriften der genannten Aufzeichnungen und Zustimmungserklärungen in die (in Krankenanstalten zu führenden) Krankengeschichten einzulegen.

Zu § 21 Abs. 1:

Hier wird darauf hingewiesen, daß in den letzten Jahren sowohl in Rechtsprechung als auch Rechtssetzung dem "einsichtsfähigen Minderjährigen" verschiedentlich Rechte eingeräumt werden, wenn es um Angelegenheiten seiner Selbstbestimmung geht (z.B. Zustimmung zu Operationen, zu klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, vgl. aber auch Staatsbürgerschaftsrecht). Da auch die Geschlechtsreife in der Regel schon

- 8 -

vor der Volljährigkeit erreicht wird, erscheint diese vom Entwurf vorgesehene Altersgrenze beinahe als zu hoch angesetzt.

Zu § 21 Abs. 2:

Der Ausdruck "unentbehrlich" erscheint unklar. Hier wird in Anlehnung an den Sprachgebrauch des Krankenanstaltengesetzes empfohlen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden dann ein Einsichts- und Auskunftsrecht einzuräumen, wenn dies für eine Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Zu Artikel II (Änderungen des ABGB):

Zu §§ 156 a und 163 Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, daß in diesen Bestimmungen hinsichtlich der nicht zulässigen Bestreitung der Ehelichkeit bzw. hinsichtlich der Vaterschaftsvermutung auf den Fall eines gegenüber dem Arzt gemäß § 8 des Entwurfes des Fortpflanzungshilfegesetzes formlos möglichen Widerrufs der Zustimmung zur medizinischen Fortpflanzungshilfe nicht Bedacht genommen wird.

Zu § 879:

Es sollten auch Verträge, in denen für die Vermittlung einer zulässigen medizinischen Fortpflanzungshilfe ein Entgelt vereinbart wird, unter Nichtigkeitsdrohung gestellt werden.